BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNV-Arbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen

Gemeinsame Stellungnahme 38. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach, Gemarkung Raithaslach, „Flächentausch Wohngebiete Hohe Breite und Unteres Briel“ hier: Anhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG “Die NaturFreunde” Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deut-scher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwald-verein (SWV).

Die Planung eines Baugebiets im Bereich „Unteres Briel“ sehen wir kritisch und halten sämtliche Bedenken und Anregungen (hier vor allem Textliche Festsetzzungen zur Beleuchtung sowie Überwachung der Maßnahmen) aber auch die fehlende landesrechtlich vorgeschriebene Plausibilitätsprüfung zum Wohnbedarf aus unserer Stellungnahme vom 30.7. 2025 aufrecht.

Es ist unverständlich, warum dieser Flächentausch vorgenommen wird von einem artenschutzrechtlich unbedeutenderem Gebiet (Getreideacker) hin zu einem Gebiet, das einen Lebensraum für viele geschützte Arten darstellt: z.B. Fledermäuse, Weißstorch, Feldsperling, Mauersegler. Zumal im Gebiet Hochacker schon mit einer Neubau Siedlung begonnen wurde.

Wir sind nicht sicher, ob die artenschutzrechtlichen Konflikte beim Fledermausschutz mit den vorgeschlagenen Maßnahmen überhaupt lösbar sind und auch Weißstörche lassen sich nach unserer Kenntnis nur sehr schwer umsiedeln und sind extrem ortstreu. Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass wir uns ein Klageverfahren vorbehalten, sollten die Verpflichtungen zum Artenschutz und dem Monitoring der vorgeschlagenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zufriedenstellend umgesetzt werden.

Bewertung der vorgeschlagenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen: Grün ok/ rot kritisch:

• Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind Baumfällungen, Gehölzrodungen und Abrissarbeiten am Schuppen vorsorglich ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 15. November, zulässig.

• Sobald ein Abriss des Wohngebäudes auf Flurstück Nr. 29 vorgesehen wird, ist dieses zwingend ein Jahr im Voraus auf eine Nutzung durch Brutvögel und Fledermäuse (Sommerquartier, Wochenstube, Winter-quartier, Paarungsquartier) durch einen Fachgutachter hin zu kontrollieren und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Gegebenenfalls werden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um eine Tötung oder Störung von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermausarten zu verhindern. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde muss im Vorfeld erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass CEF-Maßnahmen **nachgewiesenermaßen funktionsfähig** hergestellt werden müssen, **bevor** der Eingriff (hier Abriss) erfolgt!!! Ob die Ausweichquartiere für Fledermäuse überhaupt abgenommen würden, steht absolut in den Sternen. Ein Abriss kann nur erfolgen, wenn die CEF-Maßnahmen funktionsfähig sind und angenommen werden!

• Die Biotopverbundfunktion des Brielbachs und des Haldengrabens ist durch eine Pflanzbindung der bestehenden Gehölze, sowie die Einhaltung des Gewässerrandstreifens, einem Pflanzgebot von großkronigen Laubbäumen im Süden entlang des Brielbachs, einer Neuanlage von Gehölzsäumen entlang des Gewässers und einer extensiven Bewirtschaftung der umgebenden öffentlichen Grünfläche zu stärken.

• Die Gehölzreihe entlang des Brielbachs ist vor anthropogenen Eingriffen zu sichern und zu schützen und sinnvoll artenschutzrechtlich auszugestalten.

Hier fehlt die Präzisierung der Ausgestaltung und wie die Gehölze und der Bach geschützt werden sollen! Dies muss in den textlichen Festsetzungen zufriedenstellen gelöst werden. Eine ökologische Baubegleitung ist in jedem Falle angezeigt.

• Um eine Nutzung der Gehölzreihe entlang des Brielbachs als Leitstruktur für lichtempfindlichere Fleder-mausarten zu gewährleisten, ist eine Beleuchtung/Ausleuchtung des Gehölzbestandes durch Beleuchtung unzulässig. D.h auf eine Beleuchtung des Fußwegs, sowie auf eine private Gartenbeleuchtung im geplanten Wohngebiet ist zu verzichten. Ist aufgrund von hinreichenden Sicherheitsbedenken eine Beleuchtung des Fußwegs unumgänglich, ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen, welches die Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung minimiert und die Leitlinienfunktion nicht erheblich beeinträchtigt. Es sind im gegebenen Fall ausschließlich niedrige Pollerleuchten mit größtmöglichem Abstand zwischen den einzelnen Beleuchtungselementen zu verwenden. Deren Leuchtkegel sind zudem vom Gehölz abzuschirmen.

Auf eine Bebauung südlich des Haldengrabens sollte verzichtet werden. Das Beleuchtungskonzept sollte mit einem ausgewiesenen Fachexperten der AG Fledermausschutz abgestimmt und jährlich auch in den Privatgärten überprüft werden. Wir verweisen außerdem auf den Textvorschlag zu den textlichen Festsetzungen in unserer Stellungnahmen zum BPlan vom 30.7.2025. Die Beleuchtung im öffentlichen Raum sollte mit Bewegungsmeldern versehen werden.

• Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die momentan vorherrschende Beleuchtungssituation entlang des Mühlbachwegs sich nicht verschlechtert und damit eine Nutzung der Kirche durch die dort ansässigen Langohrfledermäuse aufgegeben wird. Daher ist eine Lichtbelastung über den vorherrschenden Ist-Zustand hinaus zu verhindern. Als alternative Beleuchtungsmöglichkeiten können zum Beispiel niedrige Standleuchten verwendet werden. Es ist zudem eine Beleuchtung durch ein Amber-LED-System (unter 3.000 K) oder durch spezielle „Bat Lamps“ (unter 2.000 K) zu verwenden.

• Für den Wegfall eines Brutplatzes des Stars sind drei Nisthöhlen mit Fluglochweite 45 mm (z.B.: Starenhöhle 3S der Firma Schwegler) innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle zu verhängen.

• Für den Wegfall von Brutplätzen der Haussperlinge und Feldsperlinge sind fünf Sperlingskoloniekästen(z.B.: Sperlingskoloniehaus 1SP der Firma Schwegler) mit jeweils drei Brutplätzen innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle zu verhängen.

• Für den Wegfall eines Brutplatzes der Kohlmeise sind neben dem Bereinigen und Wiederverhängen des genutzten Nistkastens auf Flurstück 30 (außerhalb der Brutvogelzeit) zwei weitere geeignete Nistkästen (Nisthöhlen mit Fluglochweite 32 mm, z.B.: Nisthöhle 1B der Firma Schwegler) innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle zu verhängen.

• Für den potenziellen Wegfall eines Brutplatzes der höhlenbrütenden Blaumeise sind insgesamt drei geeignete Nistkästen (Nisthöhlen mit Fluglochweite 26 mm, z.B.: Nisthöhle 1B der Firma Schwegler) inner-halb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle zu verhängen.

Wir schlagen vor die Anzahl der Nistkästen zu verdoppeln, da nicht alle Standorte gleichermaßen angenommen werden. Nach 2 Jahren sollte dann geprüft werden, ob die Kästen angenommen werden und nichtangenommene an andere Plätze montiert werden. Beim Aufhängen der Kästen ist ein Ornithologe/ Fachperson hinzuzuziehen. Die Nistkästen sind alle 10 Jahre zu erneuern und müssen jährlich im Winter gereinigt werden. Dies ist im Ausgleichskonzept zu hinterlegen und dauerhaft (solange der Eingriff besteht) durchzuführen.

• Für den betroffenen Weißstorch werden CEF-Maßnahmen notwendig. Dazu ist - in räumlicher Nähe des heute genutzten Nestplatzes - die Errichtung eines neuen Holzmastes mit Nestplattform zu realisieren. Das Entfernen des derzeitig genutzten Nestes darf lediglich außerhalb der Brutzeit erfolgen, das heißt nur zwischen Anfang / Mitte September und Anfang März des Folgejahres, um eine Störung zu verhindern. Außerdem muss der neue Neststandort errichtet sein, bevor die Störche im März zur Brut zurückkehren.

Falls der ehemalig genutzte Nestplatz bis März noch nicht endgültig entfernt werden kann, müssen auf dem Nestplatz im gleichen Zug geeignete Abwehrmaßnahmen installiert werden. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme kann durch Herrn Mende begleitet und koordiniert werden. Zudem sind die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Plangebietes extensiv zu pflegen (s.o.).

Da CEF-Maßnahmen nachgewiesen funktionsfähig hergestellt sein müssen vor dem Eingriff, muss der Ersatznistplatz nicht nur hergestellt sein, **sondern angenommen worden sein**, **bevor die Baumaßnahmen beginnen!!!** Ein entsprechender Nachweis ist den Naturschutzbehörden vorzulegen. Solange ein neuer Nistplatz nicht angenommen ist, darf der alte nicht entfernt werden. Auch der Beginn von Baumaßnahmen könnte zur Irritation der Störche führen.

• Für den Wegfall potenzieller Fledermaushangplätze sind vier Fledermauskästen (z.B.: Fledermausflach-kasten 1FF, der Firma Schwegler oder Fledermausbretter nach der Bauart von C. Deschka (https://www.fledermaus-bayern.de/files/upload Downloads/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/fledermausbretter_deschka.pdf) innerhalb des Geltungsbereichs oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle zu verhängen. Zum Beispiel können diese wetterfest am Storchenmast angebracht werden.

• Um langfristig und dauerhaft die Nutzung des neu entstehenden Wohngebiets durch spaltenbewohnende Fledermäuse zu gewährleisten, wird angeregt in die neu entstehenden Gebäudefassaden an geeigneten Stellen Fledermausquartiersteine zu integrieren. Es sollten Kästen gewählt werden, die sich sowohl für Wochenstuben, als auch als Winterquartier eignen (z.B. „Fledermausganzjahreseinbauquartier 1WI“ von Schwegler oder „Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP“ von Hasselfeldt oder Fledermausbretter nach der Bauart von C. Deschka (https://www.fledermaus-bayern.de/files/up-load Downloads/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/fledermausbretter_deschka.pdf)

Beim Aufhängen von Fledermauskästen sollten Experten der AG Fledermausschutz hinzugezogen werden. Alle Kästen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Bedarf, spätestens aber alle 10 Jahre zu erneuern. Beide Maßnahmen mit Fledermauskästen sind im BPlan und den textlichen Festsetzungen aufzunehmen, ein Monitoring durchzuführen. Gerade bei den Privathäusern muss sichergestellt werden, dass die Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz fachgerecht und dauerhaft umgesetzt werden. Deshalb sind jährliche Kontrollen seitens der Gemeinde notwendig.

Die vorgeschlagenen planexternen Ersatzmaßnahmen im Streuobst begrüßen wir. Auch hierbei weisen wir darauf hin, dass die Ersatzmaßnahmen so lange gepflegt und erhalten werden müssen, wie der Eingriff besteht. Die Pflege ist über ein Monitoringkonzept (2, 5, 10 Jahre und im Folgenden alle 5 Jahre) zu überprüfen und über eine dingliche Sicherung sicherzustellen. Die Maßnahmen sollten im Kompensationsverzeichnis eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)

Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)

Dr. rer. nat. Hans W. Steisslinger
(BUND Ortsverband Bodman-Ludwigshafen-Stockach)